BETRIEBSSATZUNG

DES

ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG TROLLMÜHLE, 55452 WINDESHEIM

VOM 1. Januar 2020

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<u>Gliederungsübersicht</u>

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Verbandsvorsteher
- § 7 Werkleitung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für seine Verbandsmitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandmitglieder über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle"

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.100.000 EUR.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes.
- 3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- 4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 5. die Beschlüsse über Satzungen,
- 6. die allgemeinen Tarife des Versorgungsbetriebs,
- 7. die mittel- und langfristigen Planungen,
- 8. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR,
- 9. die Zustimmung über erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss, der aus 4 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
 - 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO (Erfolgsplan) wenn diese im Einzelfall 25.000 EUR überschreiten,
 - 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO (Vermögensplan) für Vorhaben des Wirtschaftsplans in Höhe von mindestens 50.000 EUR im Einzelfall, wenn diese 10 % des Ansatzes im Wirtschaftsplan überschreiten,

- 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- die Stundung von Zahlungsanforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen oberhalb der Verwaltungsgerichtsinstanz, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

- (1) Die/der Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzte/r und Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (2) Die/der Verbandsvorsteher/in kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbands, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein/eine Werkleiter/in und ein/eine Stellvertreter/in (Vertretung im Verhinderungsfall) bestellt. Die/der Werkleiter/in führt die Bezeichnung "Werkdirektor/in".
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs im Rahmen der Vorschriften, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienstund Betriebsanweisungen,
 - 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 - 3. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,
 - 4. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
 - 5. der Einsatz des Personals,
 - 6. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 - 7. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,

- 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- 10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes bis zur Höhe des Wirtschaftsplanansatzes und im Rahmen des Vermögensplanes bis zu 50.000 EUR im Einzelfall; Vergaben von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall erfolgen mit Zustimmung der/des Verbandsvorstehers/in,
- 11. vor Zustimmung zu Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO (Erfolgsplan) ab einer Wertgrenze von 15.000 EUR die Entscheidung der/des Verbandsvorstehers/in und ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 die Entscheidung des Werkausschusses einzuholen,
- 12. vor Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO für Vorhaben des Vermögensplanes ab einer Wertgrenze von 15.000 EUR die Entscheidung der/des Verbandsvorstehers/in einzuholen,
- 13. der Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall zu einer Folgeverpflichtung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR p. a. führen,
- 14. die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer der Stundung von 2 Jahren,
- 15. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall,
- 16. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis zur Verwaltungsgerichtsinstanz und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR bzw. das Einholen der Zustimmung des/der Verbandsvorstehers/in bei Vergleichen bis zu 15.000 EUR und des Werkausschusses bei Vergleichen von über 15.000 EUR.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03. Mai 2005 außer Kraft.

Windesheim, den 18. Dezember 2019

(Michael Cyfka) Verbandsvorsteher